Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales



Merkblatt für Eltern und Jugendliche

zu den ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz

Nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz müssen sich Personen unter 18 Jahren vor Eintritt ins Berufsleben einer Erstuntersuchung und ein Jahr nach Aufnahme der Beschäftigung einer Nachuntersuchung unterziehen. Dadurch soll verhindert werden, dass Jugendliche mit Arbeiten beschäftigt werden, die ihre Gesundheit oder Entwicklung gefährden.

1. Ausgabe der Untersuchungsberechtigungsscheine und Erhebungsbögen

Schüler, die vor Vollendung des 17. Lebensjahres die Schule verlassen, erhalten für die Erst- und Nachuntersuchung zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres - bzw. auf Anforderung für die Bewerbung um eine Ausbildungsstelle ab dem 1. Juli des vorausgehenden Schuljahres - von der Schule zwei Untersuchungsberechtigungsscheine und zwei Erhebungsbögen, und zwar:

- für die Erstuntersuchung und
- für die Nachuntersuchung.

Schüler, die nach Vollendung des 17. Lebensjahres die Schule verlassen, erhalten nur für die Erstuntersuchung einen Untersuchungsberechtigungsschein und einen Erhebungsbogen.

Die Untersuchungsberechtigungsscheine und Erhebungsbögen sind bis zur jeweiligen Untersuchung sorgfältig zu verwahren. Ausnahmsweise stellt die Schule bzw. das zuständige Gewerbeaufsichtsamt bei Verlust eines Scheines eine Zweitausfertigung aus.

2. Verwendung der Untersuchungsberechtigungsscheine und Erhebungsbögen

Die **Untersuchungsberechtigungsscheine** werden von der Ausgabestelle mit den persönlichen Daten der Jugendlichen ausgefüllt.

Die **Erhebungsbögen** sollen zur Vorbereitung der ärztlichen Untersuchungen vom Personensorgeberechtigten (Mutter, Vater, Vormund) ausgefüllt, unterschrieben und vom Jugendlichen dem Arzt bei der Untersuchung vorgelegt werden.

Die Angaben, die vertraulich behandelt werden, dienen dem Arzt für die Beurteilung des Gesundheits- und Entwicklungsstandes.

3. Arztwahl für die Untersuchungen

Die Wahl des Arztes ist innerhalb der Bundesrepublik Deutschland frei.

4. Zeitpunkt der vorgeschrieben ärztlichen Untersuchungen

Die **Erstuntersuchung** muss innerhalb der letzten 14 Monate vor Eintritt ins Berufsleben erfolgen, damit die Jugendlichen eine ihrer Gesundheit entsprechende Berufswahl treffen können.

Die **erste Nachuntersuchung** muss zwischen dem 10. und 12. Monat nach Aufnahme der ersten Beschäftigung erfolgen.

Mögliche weitere Nachuntersuchungen, Ergänzungsuntersuchungen oder außergewöhnliche Nachuntersuchungen

Nach Ablauf eines weiteren Jahres nach der ersten Nachuntersuchung können sich die Jugendlichen erneut nachuntersuchen lassen – weitere Nachuntersuchung. In Sonderfällen kann der untersuchende Arzt noch eine Ergänzungsuntersuchung oder eine außerordentliche Nachuntersuchung anordnen, um ein endgültiges Urteil abgeben zu können.

Bescheinigung über die Untersuchung für den Arbeitgeber und Mitteilung an den Personensorgeberechtigten

Der untersuchende Arzt händigt dem Jugendlichen eine Bescheinigung für den Arbeitgeber über die durchgeführte Untersuchung aus und erstellt über das Ergebnis der Untersuchung eine Mitteilung für den Personensorgeberechtigten.

An den Arbeitgeber wird nur die für ihn vorgesehene Bescheinigung weitergegeben.

Erst nach Vorlage der Bescheinigung über die erfolgte Erstuntersuchung oder über die durchgeführte erste Nachuntersuchung darf der Arbeitgeber Jugendliche beschäftigen.

Wichtige Hinweise:

Bewerbungsunterlagen sollte nur eine <u>Kopie</u> der Bescheinigung für den Arbeitgeber über die durchgeführte Untersuchung beigelegt werden, da Bewerber ihre Unterlagen in der Regel nicht zurückerhalten.

Scheidet ein Jugendlicher aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, hat ihm der Arbeitgeber die Bescheinigungen auszuhändigen, um sie dem nächsten Arbeitgeber vorlegen zu können.

7. Beschäftigungsverbot mit gesundheits- oder entwicklungsgefährdenden Arbeiten

Enthält die Bescheinigung des Arztes für den Arbeitgeber einen Vermerk über Arbeiten, durch deren Ausführung er die Gesundheit oder Entwicklung einer bzw. eines Jugendlichen für gefährdet hält, dürfen sie nicht mit solchen Arbeiten beschäftigt werden.

8. Kosten der Untersuchungen

Die Kosten aller Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz trägt der Freistaat Bayern.

9. Weitere Auskünfte

Weitere Auskünfte erteilen die nachstehend genannten Gewerbeaufsichtsämter

Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt Heßstraße 130, 80797 München, Tel.: 089 2176-1. Fax: 089 2176-3102

www.regierung.oberbayern.de

Regierung von Niederbayern, Gewerbeaufsichtsamt

Gestütstraße 10, 84028 Landshut, Tel.: 0871 808-01, Fax: 0871 808-1799

www.regierung.niederbayern.bayern.de

Regierung der Oberpfalz, Gewerbeaufsichtsamt Ägidienplatz 1, 93047 Regensburg,

Tel.: 0941 5680-0, Fax: 0941 5680-799 www.regierung.oberpfalz.bayern.de

Regierung von Oberfranken, Gewerbeaufsichtsamt

Oberer Bürglaß 34-36, 96450 Coburg, Tel.: 0921 604–0, Fax: 0921 604–2202 www.regierung.oberfranken.bayern.de Regierung von Mittelfranken, Gewerbeaufsichtsamt Roonstraße 20, 90429 Nürnberg,

Tel.: 0911 928-0, Fax: 0911 928-2999 www.regierung.mittelfranken.bayern.de

Regierung von Unterfranken, Gewerbeaufsichtsamt Georg-Eydel-Straße 13, 97082 Würzburg,

Tel.: 0931 380-00, Fax: 0931 380-1803 www.regierung.unterfranken.bayern.de

Regierung von Schwaben, Gewerbeaufsichtsamt

Morellstraße 30d, 86159 Augsburg, Tel.: 0821 327-01, Fax: 0821 327-2700 www.regierung.schwaben.bayern.de

www.gewerbeaufsicht.bayern.de